



Einwohnergemeinde **Bolligen**



A07

# Personalverordnung

**vom 20. Juni 2005**  
**mit Änderungen vom 23. April 2007,**  
**30. August 2010, 13. Mai 2013, 1. Januar 2017,**  
**7. Dezember 2020 und 3. Juli 2023**

Der Gemeinderat Bolligen erlässt gestützt auf Art. 57 lit. b Gemeindeverfassung (GEB) folgende Personalverordnung:

## I. Rechtsverhältnis

*Geltungsbereich*

### Art. 1

Die Personalverordnung gilt mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Einwohnergemeinde Bolligen.

*Organigramm*

### Art. 2

Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar (Anhang I).

*Öffentlichrechtlich  
angestelltes Personal*

### Art. 3

<sup>1</sup> Die Mitarbeiter\*innen, die zur Einwohnergemeinde Bolligen in einem dauernden ganz- oder teilzeitlichen Dienstverhältnis stehen, werden mittels Vertrag öffentlichrechtlich angestellt (Art. 66 GEB).

*Probezeit*

<sup>2</sup> Vor der endgültigen Begründung des Arbeitsverhältnisses erfolgt die Anstellung auf Probe. Das Probearbeitsverhältnis dauert mindestens drei, maximal sechs Monate.

*Kündigungsfrist*

### Art. 4

<sup>1</sup> Die Kündigungsfrist beträgt für öffentlichrechtlich angestellte Personen drei Monate.

<sup>2</sup> Die Kündigung durch die Einwohnergemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Die betroffene Person ist vorher anzuhören.

*Privatrechtlich angestelltes  
Personal*

### Art. 5

<sup>1</sup> Aushilfen werden privatrechtlich angestellt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen in separaten Ausführungsbestimmungen.

<sup>3</sup> Massgebend sind die vertraglichen Bestimmungen, Anhang III zur Personalverordnung (Ziffer 5) und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

## II. Gehaltssystem

*Grundsatz*

### Art. 6

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ordnet in einer Stellenstruktur (Anhang II) jede Stelle drei Gehaltsklassen zu.

<sup>2</sup> Jede Gehaltsklasse besteht aus 52<sup>1</sup> Gehaltsstufen und 6 Anlaufstufen.

<sup>3</sup> Bei der individuellen Einstufung werden nebst beruflichen auch persönliche Qualifikationen sowie Qualifikationen aus Erziehungs- und Betreuungsarbeit berücksichtigt.

---

<sup>1</sup> geändert GR-Beschluss 3.7.2023

<i>Aufstieg</i>	<p><b>Art. 7</b>  <sup>1</sup> Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.</p> <p><sup>2</sup> ...<sup>2</sup></p> <p><sup>3</sup> ...<sup>2</sup></p>
<i>Verfahren</i>	<p><b>Art. 8</b>  Die Verfahren für die Mitarbeiter*innen-Gespräche (MAG)<sup>3</sup> und die Gehaltsanpassung regelt der Gemeinderat in Ausführungsbestimmungen.</p>
<i>Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde</i>	<p><b>Art. 9</b>  <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Einwohnergemeinde unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.</p> <p><sup>2</sup> ...<sup>2</sup></p>
<i>Teuerungsausgleich</i>	<p><b>Art. 10</b>  <sup>1</sup> Der Gemeinderat gewährt in der Regel den Teuerungsausgleich.</p> <p><sup>2</sup> Er kann bei schwieriger finanzieller Lage der Einwohnergemeinde unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung der Teuerungszulage ganz oder teilweise verzichten.</p>
<i>Zulagen</i>	<p><b>Art. 11</b>  Der Anspruch auf Familien- und Betreuungszulagen richtet sich nach dem kantonalen Personalrecht.</p>
<i>Treueprämien</i>	<p><b>Art. 12</b>  <sup>1</sup> Allen Angestellten wird eine Treueprämie wie folgt ausgerichtet:</p> <p>a) Bei Vollendung des 10. Dienstjahres bei der Einwohnergemeinde die Hälfte der Monatsbesoldung;  b) Bei Vollendung des 15. Dienstjahres bei der Einwohnergemeinde drei Viertel der Monatsbesoldung;  c) Bei Vollendung des 20. Dienstjahres bei der Einwohnergemeinde und sodann nach fünf weiteren Dienstjahren eine ganze Monatsbesoldung.</p> <p><sup>2</sup> Bei Ausscheiden aus dem Gemeindedienst infolge Pensionierung oder Invalidität wird nach Vollendung von 10 Dienstjahren für jedes volle Jahr seit der Ausrichtung der letzten Treueprämie ein Teilbetrag im Wert eines Fünftels des Betrags gemäss Abs. 1 hiervor ausgerichtet.</p> <p><sup>3</sup> Die Treueprämie kann voll oder teilweise in bezahlten Urlaub umgewandelt werden.</p>

---

<sup>2</sup> aufgehoben GR-Beschluss 3.7.2023

<sup>3</sup> Geändert mit GR-Beschluss vom 3.7.2023

### III. Mitarbeiter\*innen-Gespräch (MAG)<sup>4</sup>

#### Abteilungsleitung

#### Art. 13

<sup>1</sup> Der\*Die Gemeindepräsident\*in und die zuständigen Ressortvorsteher\*innen sind für das MAG<sup>4</sup> mit den Abteilungsleiter\*innen verantwortlich.

<sup>2</sup> Sie gehen dabei wie folgt vor:

- a) Sie und die Abteilungsleiter\*innen bereiten das MAG<sup>4</sup> rechtzeitig vor;
- b) Sie halten die Ergebnisse der Zusammenarbeit auf den MAG-Bögen<sup>4</sup> schriftlich fest.
- c) ...<sup>5</sup>

<sup>3</sup> Die Gesprächsleitung obliegt dem\*der Gemeindepräsident\*in.

#### Übrige Stellen

#### Art. 14

<sup>1</sup> Die Abteilungsleiter\*innen und die Fachbereichsleiter\*innen mit Personalkompetenz<sup>6</sup> sowie die direkten Vorgesetzten sind für das MAG<sup>4</sup> der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.

<sup>2</sup> Für das Verfahren gilt Art. 13 Abs. 2 sinngemäss.

#### Mitarbeiter\*innen-Gespräch (MAG) / Zwischengespräch

#### Art. 15

<sup>1</sup> Das MAG<sup>4</sup> findet einmal im Jahr in der Regel im Oktober statt.

<sup>2</sup> Anlässlich des MAG<sup>4</sup> werden:

- a) Die MAG-Bögen<sup>4</sup> „Mitarbeiter\*in“ und „Vorgesetzte\*r“ besprochen;
- b) die Zielerreichung überprüft;
- c) neue Ziele festgelegt.
- d) ...<sup>5</sup>

<sup>3</sup> Das Zwischengespräch findet einmal im Jahr in der Regel im Mai statt.

<sup>4</sup> Anlässlich des Zwischengesprächs werden:

- a) der Zwischenstand der Zielerreichung überprüft und allfällige Korrekturmassnahmen festgelegt;
- b) eine Standortbestimmung ermöglicht;
- c) eine realistische Selbsteinschätzung unterstützt.

#### Eröffnung / Rechtsmittel

#### Art. 16

<sup>1</sup> Der Entscheid des Gemeinderats zu den gewährten Gehaltsstufen und zur neuen Gehaltseinreihung ist den Mitarbeiter\*innen schriftlich bekannt zu geben.<sup>4</sup>

<sup>2</sup> Die Mitarbeiter\*innen können innert 10 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheids eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

<sup>3</sup> Die Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungstatthalteramt angefochten werden.

---

<sup>4</sup> geändert GR-Beschluss 3.7.2023

<sup>5</sup> aufgehoben GR-Beschluss 3.7.2023

<sup>6</sup> ergänzt GR-Beschluss 7.12.2020

*Ferienanspruch*

**Art. 17**

...7

**IV. Besondere Bestimmungen**

*Vaterschaftsurlaub*

**Art. 18**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde gewährt anlässlich einer Geburt dem bei ihr öffentlich-rechtlich angestellten Vater des Neugeborenen einen bezahlten Vaterschaftsurlaub von 15 Arbeitstagen.

<sup>2</sup> Der Vaterschaftsurlaub verfällt innert zwei Monaten nach Geburt.

*Arbeitsplatzbewertung*

**Art. 19**

Ändern sich einzelne Gemeindeaufgaben wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.

*Stellenbeschreibung*

**Art. 20**

Die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen werden in Stellenbeschreibungen umschrieben.

*Stellenausschreibung*

**Art. 21**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde schreibt freie Stellen in der Regel öffentlich aus.

<sup>2</sup> Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich.

*Unfallversicherung*

**Art. 22**

Die Einwohnergemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG). Die Prämienanteile für Nichtberufsunfälle werden je hälftig von der Arbeitgeberin und der\*dem Arbeitnehmer\*in getragen.

*Pensionskasse*

**Art. 23**

Die Einwohnergemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Todes bei der Pensionskasse SHP, Dietikon.<sup>8</sup>

*Krankheit und Unfall*

**Art. 24**

<sup>1</sup> Bei Abwesenheit infolge Krankheit oder Unfall wird den Mitarbeiter\*innen das Gehalt gemäss kantonalem Personalrecht ausgerichtet.

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde Bolligen hat für die Folgen von Krankheit eine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen. Sie bezahlt die Prämien.

*Sitzungsgeld*

**Art. 25**

Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld gemäss Anhang III, wenn Sitzungen ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit stattfinden.

---

<sup>7</sup> aufgehoben GR-Beschluss 13.5.2013

<sup>8</sup> geändert GV-Beschluss 22.3.2016 / GR-Beschluss 29.8.2016

*Entschädigungen/Spesen*

**Art. 26**

Der Gemeinderat ordnet die Entschädigungen und Spesen für den Gemeinderat und die Kommissionen sowie für das Personal und die mit einer nebenamtlichen Gemeindefunktion beauftragten Personen in einem Anhang zur Personalverordnung (Anhang III).

**V. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

*Besitzstand*

**Art. 27**

Der Besitzstand ist gewährleistet.

*Einreihung in die Gehaltsklasse*

**Art. 28**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat verfügt die Einreihung in die Gehaltsklasse.

<sup>2</sup> Er hört die Betroffenen vor dem Entscheid an.

*Ergänzende Bestimmungen*

**Art. 29**

Für die in der Personalverordnung nicht besonders geregelten Belange gelten die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts.

*Inkrafttreten*

**Art. 30**

<sup>1</sup> Diese Verordnung mit Anhängen I bis III tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie hebt alle ihr widersprechenden Bestimmungen, insbesondere das Personalreglement vom 2.12.1997, auf.

**Genehmigung**

Der Gemeinderat hat am 20. Juni 2005 die vorstehende Personalverordnung genehmigt.

Bolligen, 20. Juni 2005

GEMEINDERAT BOLLIGEN

sig.  
Margret Kiener Nellen  
Gemeindepräsidentin

sig.  
Oliver Jaggi  
Gemeindeschreiber

Der Gemeinderat hat folgende Änderungen beschlossen und anschliessend publiziert:

<i>Betrifft</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>
Art 18 (neu) – Vaterschaftsurlaub Die Einwohnergemeinde Bolligen gewährt anlässlich einer Geburt dem bei ihr öffentlich-rechtlich angestellten Vater des Neugeborenen einen bezahlten Vaterschaftsurlaub von 15 Arbeitstagen. Der Urlaub verfällt innert zwei Monaten nach Geburt.	23.4.2007	1.6.2007
Diverse Artikel, insbesondere Art. 3, 11, 13 und 24 Änderungen und Anpassungen an das übergeordnete Recht sowie diverse redaktionelle Anpassungen.	30.8.2010	1.8.2010
Art. 17 – Ferienanspruch Angleichung Ferienreglung an Kanton. Art. 17 wird ersatzlos gestrichen.	13.5.2013	1.1.2014
Art. 23 – Pensionskasse Austritt PVS B-I-O / Neuanschluss Pensionskasse SHP.	GV 22.3.2016 GR 29.8.2016	1.1.2017
Art. 14 – Übrige Stellen Ergänzung infolge Reorganisation Leitungen Fachbereiche Hochbau, Tiefbau und öffentliche Sicherheit (Einführung Personalkompetenz für Stv. Abteilungsleiter*innen)	7.12.2020	1.1.2021
Art. 6 Abs. 2, Art. 7 Abs. 2 + 3, Art. 8, Art. 9 Abs. 2, Art. 13 Abs. 1 + 2, Art. 14 Abs. 1, Art. 15 Abs. 1 + 2, Art. 16 Abs. 1 Verschiedene Anpassungen (Änderungen und Aufhebungen) infolge Einführung neue Mitarbeiter*innen- Gespräche kombiniert mit neuem Gehaltssystem	3.7.2023	1.1.2024

Bolligen, 3. Juli 2023

GEMEINDERAT BOLLIGEN

sig.  
René Bergmann  
Gemeindepräsident

sig.  
Bernhard Rufer  
Gemeindeschreiber

*Anhänge*

*I Organigramm der Gemeindeverwaltung*

*II Stellenstruktur*

*III Entschädigungen und Spesen*

*IV Auszüge aus dem kant. Personalgesetz und der kant. Personalverordnung*

Dieses Dokument kann bei der

**Gemeindeverwaltung Bolligen  
Präsidiales  
Hühnerbühlstrasse 3  
3065 Bolligen**

bezogen oder unter

**[www.bolligen.ch](http://www.bolligen.ch)**

heruntergeladen werden.